

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 25 (1978)
Heft: 3

Rubrik: Das BZS teilt mit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Material des Zivilschutzes

Von M. Scherrer, BZS

Zu den Massnahmen, die zum Schutze der Bevölkerung und ihrer Güter getroffen werden, damit Menschenverluste und Sachschäden auf ein Minimum beschränkt bleiben, gehört die Ausrüstung der Zivilschutzorganisationen und deren Anlagen sowie auch der privaten und öffentlichen Schutzräume mit den geeigneten Einrichtungen, Geräten und Werkzeugen.

Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz gibt für Ausrüstungen und Material unter anderem folgende Grundlagen:

Artikel 62. Für Ausrüstung und Material, die ausschliesslich dem Zivilschutz dienen, stellt der Bundesrat einheitliche Vorschriften auf; er sorgt auch für die notwendige Forschung. Für Ausrüstung und Material, die behelfsmässig für den Zivilschutz beigezogen werden, können vom Bundesrat Richtlinien aufgestellt werden. Der Bund hat Reserven an Ausrüstung und Material zwecks späterer Abgabe an Kantone, Gemeinden, Betriebe und Privatpersonen anzulegen, zu unterhalten und zu verwalten. Der Bund kann zwecks Dezentralisation die Kantone und Gemeinden verpflichten, diese Reserven ganz oder teilweise zu lagern, zu verwalten und zu unterhalten.

Die Verordnung vom 24. März 1964 über den Zivilschutz bestimmt in den Artikeln 88 und 89:

Die Materiallisten bezwecken eine einheitliche Ausrüstung der Schutzorganisationen. Die Materiallisten enthalten die zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben notwendige persönliche Ausrüstung und das notwendige gemeinsame Material. Der Bundesrat erlässt die Liste der Ausrüstung und des Materials, die vorgeschrieben werden, in einem besonderen Beschluss.

Das Bundesamt kauft in der Regel das vorgeschriebene Material ein. Das Bundesamt gibt das gekaufte Material unter Anrechnung des Bundesbeitrages ab.

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz, die Verordnung vom 15. Mai 1964 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz und die bereits erwähnte Zivilschutzverordnung regeln das Vorgehen für die Einrichtungen in den Schutzbauten. Danach werden durch den Bundesrat Mindestanforderungen für die Anlagen und deren Einrichtungen festgelegt.

Gestützt darauf bestimmt das Bundesamt die technischen Anforderungen.

Materialliste und Technische Weisungen

Gestützt auf die erwähnten gesetzlichen Grundlagen hat der Bundesrat am 13. Dezember 1971 einen Beschluss betreffend die Materialliste 1971 des Zivilschutzes gefasst. Diese Materialliste enthält das vorgeschriebene Material. Es wird nochmals festgehalten, dass das vorgeschriebene Material in der Regel vom Bund eingekauft wird. Hingegen wird auch zugelassen, dass das Bundesamt Material bestimmt, das durch Dritte (Kantone, Gemeinden, Betriebe und Spitäler) einzukaufen ist. In diesem Fall erstellt das Bundesamt Pflichtenhefte und legt für die Berechnung des Bundesbeitrages massgebende Höchstpreise fest.

Mit einer Verordnung vom 11. August 1976 hat der Bundesrat den Schutzzumfang und den Schutzgrad der Zivilschutzbauten festgelegt. Damit sind auch die Anforderungen an die technischen Einrichtungen für die Schutzbauten gegeben. Weiter spezifiziert werden diese technischen Einrichtungen in den Technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau (TWP 1966) und in den Technischen Weisungen für die Schutzanlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes (TWO 1977).

Ermittlung der Bedürfnisse

Die Materialliste stellt für das bewegliche Material bereits ein Resultat der Ermittlung der materiellen Bedürfnisse dar. Die Technischen Weisungen ergeben ihrerseits den Bedarf an Material für den festen Einbau in Schutzbauten. Damit ist allerdings erst die Art des Materials bestimmt. Was noch fehlt, sind die Mengen. Diese sind aus den Resultaten der Generellen Zivilschutzplanung (GZP) herzuleiten.

Wenn man nun nochmals kurz auf die Jahrezahlen der Gesetze, die den Zivilschutz in der heutigen Form begründen, und auf die Jahrezahlen der darauf abgestützten Verordnungen, der Materialliste und der Technischen Weisungen zurückblickt, stellt man fest, dass

– der Zivilschutz eine noch recht junge Sache ist, die sich noch im Auf- und Ausbau befindet, und dass

– im Interesse der Sache versucht wurde, einiges gleichzeitig zu tun, das nacheinander getan einfacher zu bewältigen gewesen wäre.

Erst seit 1971 liegt eine ausgewogene Konzeption des schweizerischen Zivilschutzes vor. Diese wird seither durch das Bundesamt im Gespräch mit den Kantonen schrittweise konkretisiert. Aufgrund der Resultate müssen die Materialliste und die Technischen Weisungen regelmässig überprüft und gegebenenfalls den heutigen Erkenntnissen angepasst werden.

Es darf heute gesagt werden, dass das Material, das beschafft wurde, bevor die heute gültige Konzeption erarbeitet war und bevor die sich daraus ergebenden materiellen Bedürfnisse konkretisiert wurden, zum allergrössten Teil den heute erkennbaren Bedürfnissen entspricht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass man sich von allem Anfang an auf absolute Einfachheit einstellte und sich auf Material konzentrierte, das mit Sicherheit notwendig war.

Beschaffungsablauf

Wenn nun das Bedürfnis nach bestimmtem Material für den Zivilschutz erkannt und nachgewiesen ist, geht es in einem ersten Schritt darum, die detaillierten Anforderungen in einem Pflichtenheft zu definieren.

Wir haben gesehen, dass für die spätere Beschaffung zwei Wege offenstehen:

- Entweder beschafft das Bundesamt als zentrale Stelle und gibt das Material später unter Abzug des Bundesbeitrages an die Gemeinden ab.
- Oder das Bundesamt legt in einem Pflichtenheft die Anforderungen fest, überlässt aber die Beschaffung den Bedarfsstellen direkt und subventioniert diese.

Der erste Weg ist vor allem angezeigt, wo keine Rücksicht auf den Einbau in ein individuelles Bauwerk genommen werden muss, wo dank der grossen Stückzahlen wesentlich günstigere Preise resultieren und wo eine logistische Versorgung aufgebaut werden muss, weil die üblichen Kenntnisse des Handwerkers, seine Handwerkszeuge und Normersatzteile nicht genügen würden. Hier muss gesamtschweizerisch einheitlich ausgerüstet werden, damit die Fachausbildung und die Ersatzteilhaltung wirtschaftlich ausgeführt werden können. Die-

ser Weg muss auch dort beschränkt werden, wo zuwenig Anbieter oder nur ein einziger auftreten (Angebots-Monopol). Durch eine vom Bundesamt veranlasste konkurrenzierende Entwicklung kann ein solches Monopol gesprengt werden. Für den Bund lohnt sich gemessen an der beabsichtigten zentralen Beschaffung der entsprechende Aufwand, währenddem sich eine Gemeinde dieses Vorgehen in der Regel kaum leisten können.

Der zweite Weg wird vor allem auf dem Gebiet der Einrichtungen zu den Schutzbauten, wie Raumbelichtungen, Schalter, Steckdosen, Belüftungsaggregate, Gasschutzfilter, sanitäre Einrichtungen, Notstromaggregate, Personalliegestellen usw., angewendet. Dabei muss sichergestellt sein, dass die angebotenen Produkte die vom Bundesamt aufgestellten Anforderungen auch tatsächlich erfüllen. Deshalb prüft das Bundesamt solche Produkte auf Antrag des Herstellers hin und erteilt eine sogenannte Zulassung, wenn die Prüfung bestanden ist. Die Bedarfsstellen der Kantone und Gemeinden kaufen dann nur zugelassene Modelle.

Wird nun der Weg der zentralen Beschaffung vorgesehen, ist durch das Bundesamt zu untersuchen, ob Produkte, die dem Pflichtenheft entsprechen könnten, auf dem Markt angeboten werden. Ist dies der Fall, werden Muster beschafft, eingemietet oder ausgeliehen und erprobt. Ist dies nicht der Fall, oder ist das Angebot zu schmal, muss eine eigentliche Entwicklung vorgesehen werden. Das Resultat dieser Entwicklung, nämlich die Prototypen, sind ebenfalls zu erproben.

Bei dieser Erprobung lernen die beteiligten Techniker, die Mitarbeiter für organisatorische Belange und die Ausbilder das Material kennen. Es ist nicht damit getan, dass formell festgestellt wird, dass ein Muster oder ein Prototyp die technischen Anforderungen des Pflichtenheftes erfüllt. Zur sogenannten Beschaffungsreife gehört unter anderem auch, dass

- eine möglichst serienkonforme Ausführung erprobt wurde, das heisst, dass auch Änderungen nochmals geprüft wurden;
- der Art und Komplexität des Materials angemessene Kostenberechnungen abgeschlossen vorhanden sind;
- eine klare Vorstellung über den Unterhalt des zu beschaffenden Materials besteht und auch der Beschaffungsumfang an Unterhalts- und Reservematerial definiert ist;
- die Ausbildung an diesem Material

in den kurzen Ausbildungszeiten möglich ist (der Bedarf an Ausbildungshilfen muss definiert sein);

- die Auswirkungen, die Materialbeschaffungen auf Bauten, Personalbedarf und andere Elemente der Infrastruktur haben (auch bei den Kantonen und Gemeinden), abgeklärt sind;
- alle Elemente eines Systems oder eines Sortimentes so koordiniert beschafft werden können, dass diese unverzüglich und vollständig an die Bedarfsstellen weitergegeben werden können.

Wenn die Beschaffungsreife gegeben ist, wird budgetiert. Werden die beantragten Kredite bewilligt, kauft diejenige Beschaffungsstelle des Bundes, die gemäss Einkaufsstellenverzeichnis zuständig ist, nach Angaben des Bundesamtes ein. In vielen Fällen ist das Bundesamt selber Einkaufsstelle, häufig sind es aber auch andere, wie zum Beispiel die Gruppe für Rüstungsdienste, die Armeeapotheke usw.

Das beschaffte Material wird in Lagern des Bundesamtes vorübergehend gelagert, zu Sortimenten zusammengestellt und an die Bedarfsstellen aufgrund deren Bestellungen ausgeliefert. Der Unterhalt schliesslich ist Sache der Gemeinden, wobei das Bundesamt soweit erforderlich dazu Unterlagen zur Verfügung stellt und Richtlinien abgibt.

Bisherige Beschaffungen

In den Jahren 1963 bis 1976 hat das Bundesamt für rund 570 Mio. Franken Material zentral beschafft. Davon entfielen auf

	Mio Fr.
Motorspritzen und Zubehör	61
Schutzmasken für die Schutzorganisationen	57,9
Schutzmasken für die Bevölkerung	53
Kompressoren und Pressluftwerkzeuge	49,3
Schlauchmaterial	38,4
Funkgeräte und Telefonrundsprechempfänger	33,5
Materialanhänger	24,6
Verbandmaterial, Medikamente, chirurgische Instrumente	24,2
Bekleidung und persönliche Ausrüstung	23,9
Liegestellen für Sanitätshilfsstellen (Patientenliegen)	16,2

Weiter kommen dazu Übermittlungsmittel wie Telefonzentralen und Telefonstationen, Ausrüstungen für Sanitätshilfsstellen und Sanitätsposten wie Sterilisationsautoklaven, Operations-

tische, Operationslampen, Tragbahren usw.

Ein Blick in die Zukunft

Mit der Änderung des Zivilschutzgesetzes, die Anfang dieses Jahres in Kraft trat, werden weitere Gemeinden organisationspflichtig. Damit entsteht ein gewisser Bedarf an Nachbeschaffung bereits eingeführten Materials. Einige Gebiete aus der Zivilschutzkonzeption müssen noch wie erwähnt konkretisiert werden. Dies teilweise Hand in Hand mit der Anpassung der Zivilschutzverordnung an das geänderte Zivilschutzgesetz. Daraus werden sich weitere materielle Bedürfnisse ergeben und die Grundlagen, diese zu definieren.

In absehbarer Zeit ist beabsichtigt, die Bewilligung der notwendigen Kredite vorausgesetzt, Küchenausrüstungen für Zivilschutzorganisationen, Bettwäschesortimente für sanitätsdienstliche Anlagen und die vom geänderten Zivilschutzgesetz vorgesehene spezifische Überlebensnahrung zu beschaffen.

Heute fehlt noch die technische Möglichkeit, von den Kommandoposten aus in jeden belegten Schutzraum Informationen und Anweisungen zu übertragen. Eine Möglichkeit zur Lösung mittels spezieller Funksender und handlicher Schutzraumempfänger wird gegenwärtig abgeklärt.

In weiterer Zukunft müssen die Alarmierung der Bevölkerung neu geregelt und die dann notwendigen Mittel beschafft werden.

MEXAG

SICHERHEITSTECHNIK

8042 ZÜRICH, Riedtlistrasse 8
Telefon 01 60 17 69, Telex 59 943

Notstromleuchten

Unsere Notstromleuchten geben sofort strahlend helles Licht bei Stromausfall. Wir führen tragbare Wand- und Einbaumodelle. Normal- oder Halogenlicht.

ab Fr. 229.-

MEXAG

Die Revision der Zivilschutzgesetze

Von D. Wedlake, BZS

(Fortsetzung aus Heft Nr. 1/2)

Die Revision im Lichte der Konzeption 1971

Die bisherige gesetzliche Regelung ging von der Annahme aus, dass kleine, vor allem ländliche Gemeinden weniger gefährdet seien als grössere oder gar Städte. So wurde die Organisations- und Baupflicht auf ganz oder teilweise geschlossene Siedlungen von 1000 oder mehr Einwohnern begrenzt. Diese Annahme widerspricht der heutigen Erkenntnis, dass es im Hinblick auf die modernen, weiträumig wirkenden Massenvernichtungswaffen – Fernbomber, Kontinental- und Interkontinentalraketen, Marschflugkörper (sogenannte Cruise Missiles) und vielleicht sogar eine Bedrohung durch Satellitenwaffen – keine «sicheren» Gebiete mehr gibt, das heisst, das ganze Staatsgebiet ist gleichermassen solchen Gefahren ausgesetzt.

Eine weitere denkbare Möglichkeit besteht darin, dass beim Einsatz von Nuklearwaffen deren Niederschlag – zum Beispiel radioaktiver Ausfall – unser Territorium belegt, ohne dass ein Treffer die Schweiz direkt erreicht, da der Wind den Ausfall über mehrere hundert Kilometer weitertragen kann. Ein solcher radioaktiv verseuchter «Regen» macht vor keiner Staatsgrenze Halt! Die verschiedenen militärischen, wirtschaftlichen oder politischen Ziele bilden einen in seiner Ausdehnung und Hauptbelastung nicht bestimmaren Gefährdungsraum, der je nach Zeitpunkt – beispielsweise vor oder nach einer Kriegsmobilmachung – verschiedene Kriterien aufweist.

Die oben beschriebene allgemeine oder Grundbedrohung aller bewohnbaren Gebiete kann überdies zu einem nicht vorhersehbaren Zeitpunkt und in einem nicht zum voraus beurteilbaren Ausmass durch besondere Gefahren überlagert werden (Explosionen, Vergiftung, Naturkatastrophen usw.).

Eine Gegenmassnahme bei einer allgemeinen oder besonderen Bedrohung könnte die Evakuierung von Teilen der Bevölkerung sein, wie sie in gewissen grösseren Ländern geplant ist. In einem kleinen Land wie die Schweiz ist ein solches Ausweichen oder grossflächiges Verschieben umfangreicher Menschenmassen nicht möglich. Abgesehen von den topografischen Hindernissen würde ein derartiges Vorgehen vor allem die Bewegungsfreiheit der in einem solchen Bedrohungsfall wohl mobilisierten Armee gefährlich einengen. Verstopfte Strassen und überlastete Transportmittel hätten zudem eine Vergrösserung der Gefahr zur Folge. Anstelle der horizontalen Flucht bleibt nur der Ausweg in die Vertikale – der organisierte, vorbeugende und wenn irgend möglich vor Erreichen einer kritischen Spannungslage angeordnete stufenweise Bezug der Schutzräume durch die Zivilbevölkerung. Damit jedem Einwohner auf demokratische Weise die gleiche Überlebenschance geboten werden kann, müssen grundsätzlich am Wohnort jedes einzelnen entsprechende Schutzmöglichkeiten geschaffen werden: «Jedem Einwohner einen Schutzplatz» – in einem allseitig gesicherten Schutzraum.

Als logische Folgerung des bisher Gesagten bleibt, dass sämtliche Gemeinden des Landes der Organisations- und Baupflicht unterstellt werden. Schon bisher hatten 14 Kantone diese Pflicht erfüllt, drei Kantone nur die Baupflicht. Auch der Zivilschutz profitierte vom vor der Rezession herrschenden «Bau-Boom». Die jetzt noch bestehenden Lücken werden in den kommenden Jahren im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten geschlossen. Auf die im revidierten Zivilschutzgesetz vorgesehenen Ausnahmen von der Organisationspflicht sowie auf die mit neuem Schwergewicht behandelten Fragen des Schutzraumbezuges und der Schutzraumbeurteilung kommen wir später zu sprechen.

Hauptmängel beim bisherigen Vollzug

Die bisher geltenden Bestimmungen über die Ausbildung und die Ausbildungszeiten erwiesen sich als etwas schwerfällig und teilweise ungenügend. Es zeigte sich die Notwendigkeit, bei der Schutzdienstleistung zeitliche Verschiebungen vorzunehmen sowie für Vorgesetzte und Spezialisten die Dienstzeiten verlängern zu können.

Ein in die Augen springender Schönheitsfehler besteht darin, dass der Stand des bisher Erreichten mit Bezug auf die Schutzbauten wie auch mit Bezug auf Personal und Ausrüstung von Kanton zu Kanton, ja von Gemeinde zu Gemeinde im gleichen Kanton unterschiedlich ist. Hier steuernd einzugreifen war bis jetzt nur beschränkt möglich. Um zukünftig eine bessere Ausgewogenheit zu erzielen, müssen die Vollzugsorgane über entsprechende Steuerungsinstrumente verfügen können.

(Fortsetzung folgt)



Schutz-Handschuhe

aus Naturkautschuk, Neoprene,
Nitril, Viton[®], PVC, Polyäthylen,
und Polyvinylalkohol, Leder,
Kunstleder und Baumwolltrikot.

**Verlangen Sie bitte
unsere Unterlagen!**

Bern
Telefon 031/544 111
St. Gallen
Telefon 071/25 25 20
Lausanne
Telefon 021/22 41 64

Gummi Maag AG
Sonnentalstr. 8, 8600 Dübendorf 1
Telefon 01/821 31 31



785

Eine wertvolle Informationshilfe

Die Info-Blätter des BZS

Merkblätter für Referenten und andere ZS-Interessierte

Einleitung

Wd – Heute, im Zeitalter der allgegenwärtigen Kommunikationsnetze, die die ganze Welt umspannen, und deren Verästelungen in alle Sparten und Bereiche des menschlichen Lebens, in alle Gesellschaftsschichten, in Technik und Wissenschaft, Kunst und Literatur usw. reichen, braucht die Wichtigkeit und Bedeutung der Information und ihrer Träger und Vermittler wohl nicht mehr besonders hervorgehoben zu werden.

Verglichen etwa mit 1850 (Erfindung des Morseapparates) hat die moderne Technik der Information an sich und den Informationsmöglichkeiten einen ungeheuren Auftrieb verliehen, der sich rund um die Uhr bemerkbar macht. Die tägliche Flut an Nachrichten kann vom einzelnen kaum verkraftet werden. Nicht viel anders ergeht es den Nachrichtenmedien, die vom ganzen Angebot zuallerletzt nur noch sehr wenig zu verarbeiten imstande sind!

Es dürfte unbestritten sein, dass auch der Zivilschutz, als wichtiger Mitträger unserer Gesamtverteidigung, sich der Information nicht entziehen kann, sei es «im eigenen Hause» zur laufenden Orientierung seiner Kader und Mannschaften, sei es im Sinne des gesetzlichen Auftrages (Artikel 2, Absatz 1, des Zivilschutzgesetzes), die Bevölkerung über Gefahren und Schutzmöglichkeiten aufzuklären.

Etwas Geschichte

Bereits im Jahre 1928 empfahl das Internationale Rote Kreuz den Regierungen, sich mit dem Schutze der Be-

völkerung gegen den nach den Giftgaserfahrungen des Ersten Weltkrieges am meisten gefürchteten chemischen Krieg zu befassen. 1933 wurde eine «Eidgenössische Gasschutzkommission» ins Leben gerufen, und schon ein Jahr später sprach man von «Grundlagen für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung» – die Ausgangsposition für den späteren Zivilschutz war damit bezogen worden. Im gleichen Jahre – 1934 – erfolgte ein Bundesbeschluss über den passiven Luftschutz sowie ein Bundesratsbeschluss über die ersten Instruktionkurse für kantonales Luftschutzpersonal. Aus dieser «Historik» darf abgeleitet werden, dass zu jener Zeit die erste eigentliche Zivilschutzinformation organisch und zweckbedingt zu leben begann.

Die weitere Entwicklung

Seither sind an die 45 Jahre vergangen. Der Zweite Weltkrieg diente allen Völkern und nicht zuletzt auch unserem Land als blutiger und unerbittlicher Lehrmeister – auch und insbesondere in Sachen Zivilschutz! Es galt Lehren zu ziehen, Beobachtungen und Erfahrungen zu sammeln, Erkundigungen einzuholen, Schlussfolgerungen und Analysen anzustellen, Forschung und Wissenschaft einzuspannen und schliesslich die Resultate auszuwerten und anzuwenden. 1964 gibt die Arbeitsgruppe für baulichen Zivilschutz das «Handbuch der Waffenwirkungen für die Bemessung von Schutzbauten» heraus – ein noch heute gültiges Standardwerk von bleibendem Wert. 1965 wird die Studien-

kommission für Zivilschutz geschaffen, und 1966 erscheinen die «Technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau» (TWP 66). Sechs Jahre später wird die «Konzeption 1971 des Zivilschutzes» veröffentlicht. Sie gilt nach wie vor als Grundlage und Wegweiser unserer Planung und Arbeit für den Zivilschutz der kommenden Jahre.

Diese oben beschriebenen und frei gewählten Höhepunkte – man könnte auch andere nennen – des Zivilschutzgeschehens in unserem Lande sind zugleich auch Marksteine der Information, der Aufklärung und Orientierung, der «Inbildsetzung» aller beteiligten Instanzen und Bevölkerungsteile. Selbstverständlich dienen auch die beiden «Grundgesetze» des Zivilschutzes aus den Jahren 1962/63 sowie die ganze übrige Zivilschutzgesetzgebung sekundär der Informationsaufgabe.

Die Info-Blätter

Angesichts des immer anspruchsvoller werdenden Menschen muss heute die Information entsprechend glaubwürdig, kontinuierlich und zweckmässig «an den Mann» – und an die Frau! – gebracht werden. Die Info-Blätter, die der Informationsdienst des Bundesamtes herausgibt, bezwecken eine Auffächerung und Verfeinerung der allgemein mit der «Zivilverteidigung» in aller Welt in Zusammenhang stehenden Information sowie der mehr fachtechnischen Detailangaben über unsern eigenen Zivilschutz, wie Soll- und Ist-Zustände, Entwicklung und Statistik. Die Blätter werden mindestens einmal jährlich à jour gebracht und je nach Bedarf oder neuen Erkenntnissen erweitert und ergänzt. Sie können ohne Zweifel für die Redaktion eines Referates, aber auch als Nachschlagewerk für am Zivilschutz Interessierte wertvolle Dienste leisten.

Un précieux moyen d'information

Les feuilles d'information de l'OFPC

Aide-mémoires pour conférenciers et personnes intéressées à la protection civile

Introduction

Wd – A l'époque actuelle, des réseaux de communication se développent autour du monde. Leurs ramifications s'étendent à tous les domaines de la vie humaine, à toutes les couches de la

société, à toutes les techniques et sciences, à l'art et à la littérature. Il est superflu de souligner spécialement l'importance de l'information et de ses détenteurs et propagateurs. Comparée par exemple à la technique

de 1850 (invention de l'appareil Morse) celle de l'époque moderne a donné une impulsion extraordinaire à l'information qui est assurée jour et nuit. Le flot quotidien de nouvelles nous submerge tous, et même les mass